



ZULASSUNGSAKT

Nationale Zulassung desselben Biozidprodukts/derselben Biozidproduktfamilie

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

GHC Pool Chlor (weitere Handelsnamen: GHC Pool Chlorine, GHC Pool Chloor, GHC Pool Chlore) ist gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 01/06/2033. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH
ZDU nummer: /
Ruhrstraße 113
DE 22761 Hamburg
- Handelsname des Produkts: GHC Pool Chlor
- Weiterer Handelsnamen: GHC Pool Chlorine, GHC Pool Chloor, GHC Pool Chlore
- Zulassungsnummer: BE2024-0028
- Zugelassene Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Viruzid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:



o GA - Gas (in Druckpackung)

- Zugelassene verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Aus Chlor freigesetztes Aktivchlor (CAS 7782-50-5) : 100,0%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
 Ausschließlich zugelassen für die kontinuierliche Desinfektion oder Schockdosierung im Falle einer Kontamination von Wasser in großen Frei- und Hallenbäder, mit Anschluss an eine Kläranlage, und ausschließlich für die kontinuierliche Desinfektion von Wasser in großen großen Frei- und Hallenbäder, Spas und Whirlpools, die mit Anschluss an eine Kläranlage und nach hohen Hygienestandards betrieben werden

- Verfalldatum : Herstellungsdatum +
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS03	
GHS04	
GHS06	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H270	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.	
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung	



H-Code	H-Satz	Spezifikation
	explodieren.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Zielorganismen:
 - o Bakterien
 - o Viren
 - o Legionella pneumophila

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller GHC Pool Chlor (weiteres Handelsnamen: GHC Pool Chlorine, GHC Pool Chlor, GHC Pool Chlore):

GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, DE
GHC Invest s.r.o., CZ

- Hersteller Aus Chlor freigesetztes Aktivchlor (CAS 7782-50-5):

Nobian Industrial Chemicals BV, NL
Arkema France, FR
CABB GmbH, DE
Donau Chemie AG, AT
INOVYN CHLORVINYLS LIMITED, GB
METAUX SPECIAUX (MSSA S.A.S.), FR
PCC ROKITA SA, PL
PPC SAS France, FR
Vencorex France SAS, FR

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß



Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.

- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H270	Oxidierendes Gas - Kategorie 1
H280	Gase unter Druck - Flüssiggas
H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2
H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 2
H331	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 3
H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - Kategorie 3
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf



Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzgerät	Tragen von gebläseunterstütztes Atemschutzgerät (RPE) mit Helm/Haube/Maske (TH2/TM2) beim Wechsel der Gasflaschen/-fässer	EN 14387: 2021	Ja	Nein
Atmung	Atemschutzfilter	Gasfilter, um mit der Vollmaske zu benutzen, beim Wechsel der Gasflaschen/-fässer	EN 141	Ja	Nein
Atmung	Atemschutz-Vollmaske	Tragen von einer Vollmaske mit Gasfilter beim Wechsel der	EN 14387: 2021	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		Gasflaschen/-fässer (als Erstaz von gebläseunterstütztes Atemschutzgerät)			
Augen	Schutzbrille	Wasserdichte Schutzbrille	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Dauerhafte Handschuhen Material der Handschuhen : PVC Dicke : : 1,35 mm Durchbruchszeit : > 480' Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/ die Zubereitung sein	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug		EN 13034: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,
 Nationale Zulassung desselben Biozidprodukts/derselben Biozidproduktfamilie,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
 (Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
 Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
 Der: 16/10/2024